

## AUSBILDUNGSVERTRAG

für Studierende der Karl Landsteiner Privatuniversität  
für Gesundheitswissenschaften GmbH

abgeschlossen zwischen

**Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH**  
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems/Donau  
als Träger einer tertiären Bildungseinrichtung, im Folgenden kurz „KL“ genannt,

und

**Anrede NameWithGrades  
Strasse, PlzOrtWohnsitz**

im Folgenden kurz „Studierende/r“ genannt,

umfasst den

- Bachelorstudiengang Medical Science  
bedingte Zulassung:  ja  nein (siehe Pkt. II.2)  
reduzierte Studienzeit (Quereinstieg):  ja  nein (siehe Pkt. II.3)
- Zahlung pro Semester 8.000 EUR  
Studiengebühr 48.000 EUR

- Masterstudiengang Humanmedizin  
bedingte Zulassung:  ja  nein (siehe Pkt. II.2)  
reduzierte Studienzeit (Quereinstieg):  ja  nein (siehe Pkt. II.3)
- Zahlung pro Semester 8.000 EUR  
Studiengebühr 48.000 EUR

mit einer regulären Studiendauer von 6 Semestern beginnend mit dem \_\_\_\_\_  
WiSe/SoSe

am \_\_\_\_\_  
Datum

Die Vertragsteile vereinbaren Folgendes:

## **I. Vertragsgegenstand/Grundlagen/Bedingung**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausbildung der/des Studierenden als Teilnehmer\_in in dem auf Seite 1 angeführten Studiengang.
2. Die vertragsgegenständlichen Ausbildungsleistungen werden von KL auf der Grundlage des Curriculums erbracht. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der KL bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Ausbildungsvertrages. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich die Anwendbarkeit der AGB und sämtlicher aktuell anzuwendender Vorschriften der Studiengänge (siehe Punkt 1.; 1.2. AGB) von KL auf dieses Vertragsverhältnis, deren Kenntnisnahme der/die Studierende durch die Unterfertigung dieses Vertrages und der AGB bestätigt.

## **II. Studienplatz/Studienbeginn, -dauer**

1. Der/Die Studierende erfüllt die zur Teilnahme am gegenständlichen Studiengang vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen; ein Studienplatz wurde dem/der Studierenden, beginnend mit dem auf Seite 1 angeführten Datum zugeteilt
2. Bei bedingter Zulassung:  
Gemäß Punkt 4.4 AGB wird der/die Studierende bedingt zum Studiengang zugelassen. Die für die Erfüllung der Bedingungen zusätzlichen Erfordernisse ergeben sich aus der diesem Ausbildungsvertrag angeschlossenen Beilage.  
Als Frist für die Erbringungen der geforderten Leistungen wird der \_\_\_\_\_  
Datum vereinbart.
3. Bei Anerkennung von Studienleistungen:  
Aufgrund des Antrags auf Anerkennung von Studienleistungen und der daraus erfolgen Überprüfung absolvieren Sie im Rahmen des Quereinstiegs Inhalte aus verschiedenen Fachsemestern aus dem auf Seite 1 angeführten Studium (siehe Punkt 4.3 AGB). Bei Erbringung der geforderten Leistungen des Anerkennungsverfahrens ergibt das für Sie eine reduzierte geplante reguläre Studienzeit. Dies wird Ihnen nach dem abgeschlossenen Anerkennungsverfahren in einem Schreiben mitgeteilt werden.

### **III. Leistungen von KL**

1. KL erbringt die Ausbildungsleistung im Rahmen der diesem Vertragsverhältnis zu Grunde liegenden AGB und Studiengangsvorschriften von KL (siehe Punkt 1.;1.2. AGB) durch Abhaltung der Lehrveranstaltungen, die im Curriculum vorgesehen sind; die Ausbildungsleistungen werden von KL bis zum Ablauf der regulären, vereinbarten Studiendauer erbracht. Die Voraussetzungen unter denen KL über die für den jeweiligen Studiengang festgelegte Studiendauer und den regulären Ablauf des Studiums hinaus (insbesondere im Falle der Beurlaubung und bei einem negativen Prüfungserfolg) Ausbildungsleistungen erbringt und das hierfür zu leistende Entgelt sind in den AGB der KL geregelt. Während des Zeitraumes in dem KL die Ausbildungsleistungen erbringt, wird KL für die Zurverfügungstellung der adäquaten Räumlichkeiten und des entsprechend qualifizierten Lehrpersonals Sorge tragen. Auf das Recht von KL laut den AGB Leistungsänderungen vorzunehmen (siehe Punkt 10. der AGB) wird ausdrücklich hingewiesen.
2. KL verpflichtet sich weiters, die im Curriculum vorgesehenen Prüfungen durchzuführen, Erfolgsnachweise auszustellen und den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums entsprechend zu beurkunden.
3. KL übernimmt jedoch keine wie immer geartete Haftung und/oder Gewährleistung dafür, dass Studierende das Studium erfolgreich abschließen werden.
4. Nach Abschluss des Studiums verleiht KL Studierenden den im Curriculum vorgesehenen akademischen Grad.

### **IV. Rechte des/der Studierenden**

Studierende sind berechtigt,

- die KL zur Verfügung stehenden Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek nach Maßgabe der Studiengangsvorschriften zu benützen;
- nach Maßgabe des Curriculums und der Studiengangsvorschriften Lehrveranstaltungen zu absolvieren, Prüfungen abzulegen;
- bis zum Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen informiert zu werden;
- nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen und Erbringung der positiv beurteilten sonstigen Leistungen laut dem Curriculum eine Bestätigung über die Absolvierung des Studiengangs zu erhalten.

## V. Pflichten des/der Studierenden

1. Studierende sind verpflichtet, die gesamte für den Studiengang festgelegte Studiengebühr wie zu Punkt IX. dieses Vertrages vereinbart, je Semester rechtzeitig entsprechend dem von KL bekannt gegebenen Zahlungsziel zu bezahlen. In diesem Zusammenhang wird auf die Folgen des Rücktrittes vom Vertrag gemäß den Bestimmungen des Punktes 5 der AGB der KL und auf Punkt 6. der AGB der KL ausdrücklich hingewiesen, welche diesem Vertrag zu Grunde liegen.

Soweit eine von der KL abgeschlossene Versicherung besteht, welche bei einem Rücktritt des Studierenden den Anspruch von KL auf Zahlung der ausstehenden Studiengebühren deckt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hinblick darauf, dass das versicherte Risiko in der Person der Studierenden eintritt, Studierende bei sonstiger Verpflichtung zur Zahlung der gesamten für den Studiengang festgelegte Studiengebühr verpflichtet sind, an der Erwirkung der Versicherungsleistung umfassend mitzuwirken. Hierzu zählt insbesondere auch die Entwicklung und Vorlage geeigneter Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens eines Vertragsbeendigungsgrundes bzw. Versicherungsfalles und Zustimmung zu deren Weiterleitung an die Versicherung sowie Mitfertigung einer Schadenmeldung und Zustimmung zur Einholung auch gesundheitsbezogener Daten durch die Versicherung, die den Eintritt des Versicherungsfalles dokumentieren. Studierende können jederzeit Einsicht in die Vertragsgrundlagen einer in Anspruch zu nehmenden Versicherung verlangen, um sich über den Umfang ihrer Mitwirkungsverpflichtung zu informieren.

Auf die Ausführungen in Punkt 5.; 6. und 7.1. der AGB der KL wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Studierende haben die Bestimmungen dieses Vertrages, der AGB von KL und der Studiengangsvorschriften (siehe Punkt 1.; 1.2. der AGB) zu beachten, insbesondere Prüfungstermine und Abgabetermine für wissenschaftliche Arbeiten einzuhalten.
3. Als Voraussetzung für die Erlangung eines positiven Studienabschlusses sind Studierende zur persönlichen Teilnahme und zur Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen und Praxisteilen gemäß den Studiengangsvorschriften verpflichtet. Die erlaubten Fehlzeiten betragen derzeit maximal 20% (zwanzig Prozent) der vorgeschriebenen Pflichtveranstaltungen, wobei die Fehltage/Fehlstunden bezogen auf die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und deren festgelegte Dauer in Tagen/Stunden berechnet werden. Vereinbarungen über Ausnahmen (z.B. Erkrankung) von der Anwesenheitspflicht und erforderliche Ersatzleistungen sind ausgehend von den Vorgaben gemäß dem Curriculum mit der Studiengangsleitung zu treffen und bedürfen deren ausdrücklicher Zustimmung. Die Möglichkeiten einer Beurlaubung sind ebenso wie die Folgen negativer Prüfungsleistungen in den AGB der KL (siehe dort Punkte 8 und 9) geregelt.

4. Nach Maßgabe des Curriculums sind von den Studierenden als weitere Voraussetzung für einen positiven Studienabschluss wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die einer positiven Beurteilung bedürfen.
5. Studierende verpflichten sich, die von KL zur Verfügung gestellten Ressourcen schonend zu behandeln und die jeweils durch KL auf der Homepage [www.kl.ac.at](http://www.kl.ac.at) (siehe Punkt 1.; 1.2. der AGB) publizierte Studiengangsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen von KL einzuhalten. Auf Punkt 17 der AGB der KL wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Jeder von Studierenden verursachte Schaden ist unverzüglich der Studiengangsleitung/ Studienadministration zu melden. Sofern der Schaden nicht innerhalb der zu Gunsten der Studierenden bestehenden Haftpflichtversicherung(en) (siehe Punkt 7. der AGB der KL) gedeckt ist, hat der/die Studierende den der KL entstandenen Schaden zu ersetzen.
6. Die Studiengangs- und Organisationsvorschriften die von den Studierenden einzuhalten sind, werden von KL laufend im Intranet unter folgendem Link ([www.kl.ac.at/agb](http://www.kl.ac.at/agb) und <https://opencampus.kl.ac.at> sowie <http://www.kl.ac.at/satzung>) veröffentlicht. Der/Die Studierende verpflichtet sich laufend über die aktuelle Fassung der Studiengangs- und Organisationsvorschriften zu informieren und diese auch in der Letztfassung einzuhalten.
7. Studierende sind auch verpflichtet, die Standards der Good Scientific Practice gemäß der einschlägigen Richtlinie der KL einzuhalten.
8. Im Sinne einer effizienten und erfolgreichen Durchführung des Studiums, haben sich die Studierenden aktiv und konstruktiv an den Lehrveranstaltungen zu beteiligen und sind verpflichtet, den Anweisungen der Studiengangsleitung, der Lehrenden und der sonstigen Organe von KL Folge zu leisten, insbesondere soweit sich diese auf die Lehrorganisation und den Studiengangsbetrieb, Verhaltensregelungen, die Beachtung von Richtlinien und Ordnungen von KL und deren Kooperationspartnern, sowie die Einhaltung der akademischen Standards und der Regeln der Good Scientific Practice beziehen. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist KL berechtigt Leistungen abzuerkennen bzw. Leistungsbestätigungen zurückzunehmen oder die Wiederholung der Erbringung von Leistungen anzuordnen, allenfalls die akademische Graduierung abzuerkennen und/oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsvertrages gemäß Punkt 13 der AGB vorzugehen.
9. Eine Mitwirkungsverpflichtung besteht auch in sonstigen Schadensfällen, in denen KL oder ein Dritter, der eine Versicherung zur Abdeckung eines Risikos des Studierenden abgeschlossen hat (z.B. Universitätskliniken usw.) und eine Versicherungsleistung nur auf der Grundlage einer Mitwirkung der Studierenden (Erteilung von Informationen, Erbringung von Nachweisen, Zustimmung zur Einholung auch personenbezogener Daten

usw.) verlangen kann, bei sonstiger Verpflichtung zum Ersatz der Nachteile von KL oder des Dritten als Versicherungsnehmer aus der Verletzung der Mitwirkungsverpflichtung.

10. Es wird ausdrücklich zur Kenntnis gebracht, dass Weiterverbreitungen von im Rahmen des Lehrbetriebes vervielfältigter und im Intranet zur Verfügung gestellter Literatur an andere Personen als Lehrgangsteilnehmer, egal auf welche Weise und mit welchen technischen Mitteln (physisch oder digital, online und offline), urheberrechtlich untersagt sind. KL behält sich vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen.

## **VI. Verschwiegenheitspflicht**

1. Studierende verpflichten sich, Informationen, Daten und Mitteilungen, die ihnen im Zuge des Studiums zur Verfügung gestellt werden („vertrauliche Informationen“) oder ihnen sonst im Rahmen des Studiums an KL, bei einem Kooperationspartner von KL (insbesondere im Universitätsklinikum St. Pölten, Krems oder Tulln) oder in einer sonstigen Lehrstätte, die im Zuge des Studiums besucht wird, über den Betrieb, deren MitarbeiterInnen, deren PatientInnen sowie deren Angehörige zur Kenntnis gelangen, strengstens vertraulich zu behandeln und insbesondere alle einschlägigen krankenanstaltenrechtlichen und berufsrechtlichen Regeln über die Schweigepflicht (insbesondere die ärztliche Schweigepflicht) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit einzuhalten. Diese Verschwiegenheitspflicht übernehmen Studierende auch gegenüber der jeweiligen Lehrstätte (z.B. Universitätskliniken, Lehrkrankenhaus, Lehrpraxis, Ort an dem eine Famulatur und Praxis durchgeführt wird). Der/Die Studierende erklärt in diesem Zusammenhang sich über die zu erfüllenden Verschwiegenheitspflichten informiert zu haben und in Kenntnis derselben zu stehen. Im Zweifel werden Informationen als vertraulich behandelt und wird der/die Studierende ihm/ihr zur Kenntnis gelangte Informationen, welche er/sie seiner/ihrer Einschätzung nach als nicht vertraulich erachtet, nicht ohne vorhergehende Rücksprache mit der Studiengangsleitung allenfalls Leitung der Lehrstätte über das Wesen und den Inhalt dieser Information und die Verpflichtung zu deren vertraulichen Behandlung an Dritte weitergeben.
2. Studierende verpflichten sich weiters, alle vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Studiums zu gebrauchen. Jegliche Art der Offenlegung vertraulicher Informationen an Dritte ist unzulässig. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht hinsichtlich jener Informationen, welche zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits rechtmäßiger Weise öffentlich bekannt sind oder Studierenden bereits rechtmäßiger Weise bekannt waren oder von Gesetzes wegen oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung öffentlich bekannt gemacht werden.
3. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Studiums fort.

## VII. Sonstige Rechte von KL

1. Studierende erklären ihr Einverständnis, dass sie im Rahmen der Lehrveranstaltungen und Praxisteile des Studiums gefilmt werden und dass von den Studierenden gegebenenfalls entstandene Bild- und Tonaufnahmen von KL zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zu Lehr- und Forschungszwecken, insbesondere als audiovisuelle Produkte im Internet über passwortgeschützte Lernmanagementsysteme (z.B. eDesktop), genutzt werden dürfen.
2. Studierende stimmen der erforderlichen Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere der Speicherung seiner/ihrer Stimme und seines/ihrer Bildnisses, im Rahmen der oben genannten Lehrveranstaltungen und Praxisteile zum Zwecke der Lehre und Forschung zu. Diese datenschutzrechtliche Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
3. KL ist berechtigt, Fotos, auf denen Studierende abgebildet sind oder im Zusammenhang mit dem Studium an KL entstanden sind, kostenlos für Marketing-Zwecke während und nach Beendigung des Studiums zu verwenden. Der/Die Studierende überträgt alle Rechte an derartigen Bildern zur fortgesetzten, wiederholten Verwertung an KL.
4. Das von KL verwendete Logo ist geschützt und darf von dem/der Studierende/n nicht für andere Zwecke verwendet werden.
5. Studierende verpflichten sich, statistische Daten über die eigene Person gemäß rechtlicher Vorgaben bekannt zu geben.
6. Sollten Studierende ein Stipendium beziehen, ist KL berechtigt auf Anfrage der das Stipendium gewährenden Stelle Auskünfte über den Studienerfolg und die Teilnahme des Stipendiaten am Studiengang zu erteilen. Hierzu gewährt der/die Studierende der Stipendien gewährenden Stelle eine gesonderte Berechtigung.
7. Studierende übertragen KL auf Dauer, über die Beendigung des Studiums hinaus, die ausschließlichen Verwertungsrechte an den von ihnen im Zusammenhang mit dem Studium geschaffenen Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). KL ist zur Übertragung der Verwertungsrechte berechtigt. Für die Übertragung gebührt kein Honorar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des UrhG.

8. Jegliche Rechte an Erfindungen, die Studierenden im Zusammenhang mit dem Studium an KL erzielen, stehen ausschließlich KL zu. Derartige Erfindungen sind KL unverzüglich bekannt zu geben. § 7 Abs. 2 und 3 Patentgesetz kommen sinngemäß zur Anwendung. KL muss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe erklären, ob sie die Erfindung für sich in Anspruch nehmen will. Für den Fall, dass KL mittels schriftlicher Erklärung bekannt gibt, dass sie die Erfindung nicht für sich in Anspruch nehmen will, stehen diese Rechte dem jeweiligen Studierenden zu. Für diesen Fall räumt der/die Studierende KL auf Dauer die ausschließlichen und unbeschränkten Verwertungsrechte an der Erfindung ein. KL ist zur Übertragung der Verwertungsrechte berechtigt.
  
9. Der/Die Studierende hat der KL gem. § 11 Abs. 4 Privathochschulgesetz (PHG) vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit zu übergeben. Die Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen. KL stellt in Kooperation mit der Bibliothek der Donauuniversität sicher, dass diese positiv beurteilten Arbeiten öffentlich zugänglich sind bzw. eine hinreichende Publizität gewährleistet ist. Dazu werden die bibliographischen Daten („Metadaten“) im Bibliothekskatalog der Campusbibliothek online gestellt.

Anlässlich der Übergabe der positiv beurteilten Arbeiten kann der/die Studierende gem. § 11 Abs. 5 PHG verlangen, die Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung auszuschließen. Das Verlangen ist zu berücksichtigen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des/der Studierenden gefährdet sind.

Der Studierende erteilt KL zeitlich und örtlich die unbegrenzte Zustimmung zur elektronischen Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit (im Volltext) im Internet, beispielsweise digital im Bibliothekskatalog der Campusbibliothek. Sofern ihre Arbeit mit einem Sperrvermerk versehen ist, wird sie erst nach Ablauf der Sperrfrist verfügbar gemacht.

KL übernimmt keine Haftung für technische Fehler im Rahmen der elektronischen Veröffentlichung oder für die unrechtmäßige Verwendung und Verbreitung der wissenschaftlichen Arbeit durch Dritte.



## VIII. Sonderbestimmungen für den klinisch-praktischen Unterricht

1. Studierende werden im klinisch-praktischen Unterricht mit einem Spektrum an Erkrankungen und medizinischen Leistungen gemäß den Vorgaben des Studiums (Curriculum), unter Berücksichtigung der festgelegten Lern- und Ausbildungsziele, konfrontiert. Studierende werden dabei nach Maßgabe der Bestimmungen des ärztlichen Berufsrechts in seiner jeweils gültigen Fassung unter Anleitung und unter Aufsicht der Lehrenden tätig. Studierende werden für die Dauer ihrer Tätigkeiten im klinischen Praktikum in die für das Universitätsklinikum St. Pölten, Krems und Tulln bestehende Haftpflichtversicherung einbezogen. Der/Die Studierende wird sich vor dem Praktikum über den Inhalt der Haftpflichtversicherung informieren und wird für den Fall, dass er darin nicht gedeckte Haftpflichtrisiken als bestehend erachtet, selbst eine nach eigener Einschätzung ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen (siehe zu den weiteren bestehenden Haftpflichtversicherungen und Bestimmungen Punkt 7. der AGB).
2. Studierende verpflichten sich, die Interessen von KL, der Universitätskliniken St. Pölten, Krems und Tulln oder der sonstigen Studiengangsstätten, ihrer MitarbeiterInnen, ihrer PatientInnen sowie ihrer Angehörigen zu wahren und den Krankenanstaltenbetrieb nicht zu stören. Studierende können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Krankenanstaltsordnung von der Teilnahme am klinisch-praktischen Unterricht ausgeschlossen werden. KL ist berechtigt Studierenden diesfalls die Bestätigung des Leistungsnachweises zu verweigern und/oder die Wiederholung der Ausbildung anzuordnen oder mit Vertragsbeendigung (siehe Punkt 13 der AGB) vorzugehen. Kosten aus der erneuten Teilnahme an Praktika sind vom Studierenden zusätzlich zur regulären Studiengebühr zu tragen.
3. Studierende sind zur Einhaltung der Anstaltsordnung, einer allfälligen Hausordnung und allfälliger Hygienerichtlinien bzw. Hygienevorgaben am Universitätsklinikum St. Pölten, Krems und Tulln oder an den sonstigen Studiengangsstätten verpflichtet und haben den Anweisungen des Krankenanstaltenpersonals Folge zu leisten.
4. Studierende nehmen zur Kenntnis, dass das eigenmächtige Kopieren von personenbezogenen Patient\_innendaten (zum Beispiel Krankengeschichte) durch Studierende strengstens untersagt ist.

## **IX. Studiengebühr**

1. Als Voraussetzung für eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Ablegung von Prüfungen und Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten (siehe Punkt 6. der AGB) sind Studierende verpflichtet, jeweils vor dem Beginn eines jeden Semester (über die gesamte Studiendauer), zu dem von KL festgelegten Termin die Studiengebühr in der von KL zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages festgesetzten und publizierten Höhe (siehe Seite 1) zu bezahlen. Allfällige Bankspesen gehen zu Lasten des/der Studierenden. Die nicht rechtzeitige Zahlung der Studiengebühr gilt als erheblicher Verstoß gegen Pflichten des Studierenden aus diesem Ausbildungsvertrag und berechtigt KL gemäß Punkt 13 der AGB der KL zur vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsvertrages.
2. Auf die Verpflichtung zur Leistung des Studierendenbeitrages zusätzlich zur Studiengebühr gemäß Punkt 6.; 6.3. der AGB wird hingewiesen.

## **X. Beendigung des Ausbildungsvertrages**

1. Der Ausbildungsvertrag endet, wenn Studierende den gegenständlichen Studiengang (siehe Seite 1) positiv abgeschlossen haben oder aber bei einer vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurden (siehe Punkt 9., 9.2. und 13, 13.1. der AGB). Weiters endet dieser Ausbildungsvertrag im Falle der vorzeitigen Auflösung durch KL im Sinne des Punktes 13, 13.2. der AGB der KL.
2. Studierende sind berechtigt den Ausbildungsvertrag aus den im Punkt 5. der AGB genannten Gründen mit den dort normierten Rechtsfolgen und den dort vorgesehenen Modalitäten vor dem Abschluss der Ausbildung zu beenden. Auf besondere Pflichten des Studierenden im Falle einer Beendigung wird in Punkt V. unter 1. dieses Vertrages hingewiesen.
3. Ab Beendigung des Ausbildungsverhältnisses sind Studierende nicht mehr berechtigt, an den Lehrveranstaltungen von KL teilzunehmen, Prüfungen abzulegen und die Einrichtungen sowie Servicefunktionen von KL zu nutzen.

## XI. Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

1. Für diesen Vertrag gilt unter Hinweis auch auf Punkt 18, 18.3. der AGB der KL ausschließlich die Anwendbarkeit Österreichischen Rechts unter dem Ausschluss der Verweisungsnormen.
2. Für sämtliche Rechtstreitigkeiten aus diesem Ausbildungsvertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 3500 Krems an der Donau vereinbart, sofern nicht zwingende Zuständigkeitsnormen bestehen.
3. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dieser Umstand nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

Für die Karl Landsteiner Privatuniversität

Der/Die Studierende

Krems, am \_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Univ.Prof. Dr. Rudolf Mallinger  
Rektor

\_\_\_\_\_  
Name/Titel

\_\_\_\_\_  
Mag<sup>a</sup>. Sabine Siegl  
Prorektorin